

**RECHENSCHAFTSBERICHT**  
der Landtagsfraktion "Freie Wähler Salzburg" gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF  
über die Einnahmen und Ausgaben vom 1.1.2018 - 12.6.2018

<u>EINNAHMEN</u>	EUR	<u>AUSGABEN</u>	EUR
1. Öffentliche Klubförderung aufgrund des Salzburger Parteienförderungsgesetzes	104.625,00	1. Personalaufwand	7.398,93
2. Kapitalerträge	0,60	2. Bürouaufwand und Anschaffungen	5.866,70
		3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit	16.800,16
		4. Veranstaltungen	6.343,99
		5. Fuhrpark	5.465,18
		6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	12.940,37
		7. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	48.568,97
		8. Aufwand für Kredite und Bildung/Auflösung von Reserven	1.105,57
		9. Sonstige Aufwendungen	135,73
	<u>104.625,60</u>		<u>104.625,60</u>

*Handwritten signature*  
Helmut Naderer  
Parteivorsitzender

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßem Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der Landtagsfraktion "Freie Wähler Salzburg", sowie der von den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht der Landtagsfraktion "Freie Wähler Salzburg" über die Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum 1.1.2018 - 12.6.2018 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des § 11 Abs 1 S. PartföGD 1981 idgF.

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf § 11 S. PartföGD 1981 idgF hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei bzw. des Landtagsklubs ist nicht Gegenstand unserer Prüfung. Beim Begriff „Öffentlichkeitsarbeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, welcher einer Auslegung bedarf. Ausgaben für „Öffentlichkeitsarbeit“ um eine günstige öffentliche Meinung zu schaffen, (dazu gehört das Bemühen einer Partei, der Öffentlichkeit eine vorteilhafte Darstellung der erbrachten Leistungen zu geben), konnten von uns mangels Definition des Begriffes „Öffentlichkeitsarbeit“ nur unzureichend beurteilt werden.

Eine Abschlussprüfung iS der §§ 268 ff UGB oder eine prüferische Durchsicht der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung des Landtagsklubs oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Landtagsfraktion zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Salzburg, am 28. September 2019

